



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Erinnerungsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

1. [REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter und Erinnerungsführer -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 05.06.2013 beschlossen:

I. Auf die Erinnerung des Beklagten zu 2) vom 22.02.2013 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Gera vom 17.01.2013 dahingehend abgeändert, dass die von der Klägerin an den Beklagten zu 2) zu erstattenden Kosten auf

1.213,21 €

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit 18.10.2012 auf Grund des für die Beklagten vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landgerichts Gera vom 01.10.2012 festgesetzt werden.

II. Die weitergehende Erinnerung des Beklagten zu 2) gegen den in Ziff.I. genannten Kostenfestsetzungsbeschluss wird zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; die dem Beklagten zu 2) entstandenen außergerichtlichen Kosten der Erinnerung trägt die Klägerin.

IV. Der Wert des Erinnerungsverfahrens wird auf 75,20 € festgesetzt.

Gründe:

Aufgrund mündlicher Verhandlung vom 04.09.2012 im Rahmen eines Ortstermines in der [REDACTED] Gera wurde mit Urteil vom 01.10.2012 die vor dem hiesigen Landgericht erhobene Klage der Klägerin u.a. gegen den in Gera ansässigen Beklagten zu 2), der sich von einer in Rudolstadt, d.h. im Landgerichtsbezirk Gera ansässigen, Rechtsanwältin vertreten ließ, rechtskräftig abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden der Klägerin auferlegt.

Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 16.10.2012 beantragte der Beklagte zu 2) u.a. die Festsetzung von Reisekosten seiner Rechtsanwältin in Höhe von 63,20 € netto (Fahrkosten von 43,20 € gem. Nr.7003 VV RVG und eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für bis zu vier Stunden von 20,00 € gem. Nr.7005 VV RVG), zzgl. Ust., mithin 75,20 € brutto.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.01.2013, der Bevollmächtigten des Beklagten zu 2) zugestellt am 22.02.2013, verweigerte der zuständige Rechtspfleger des Landgerichts Gera die Berücksichtigung der vom Beklagten zu 2) geltend gemachten Reisekosten seiner Bevollmächtigten und setzte die von der Klägerin an den Beklagten zu 2) zu erstattenden Kosten nur auf 1.139,43 € zzgl. Zinsen fest. Die Absetzung wurde damit begründet, dass eine am eigenem Gerichtsort verklagte Partei die Reisekosten ihres weder am Gerichts-, noch Wohn- oder Geschäftsortes ansässigen Rechtsanwaltes nur beanspruchen könne, wenn dessen Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sei.

Hiergegen richtet sich die am 22.02.2013 beim Landgericht Gera eingegangene Erinnerung des Beklagten zu 2), mit der er sich gegen die vorgenommene Kürzung der Fahrtkosten und des Abwesenheitsgeldes seiner Rechtsanwältin mit der Begründung wendet, gem. § 91 II 1 Halbs.2 ZPO sei bei einem am Gerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwalt keine Kürzung vorzunehmen.

Der zuständige Rechtspfleger des Landgerichts Gera hat der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die gem. §§ 104 Abs.1 , Abs.3, 567 Abs.2., 569 Abs.1 ZPO, 11 Abs.2 S.1 RpfLG statthafte und zulässige, insbesondere auch fristgerecht eingelegte, Erinnerung hat überwiegend Erfolg.

Dem Beklagten zu 2) steht dem Grunde nach ein Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der Reisekosten seiner Prozessbevollmächtigten zu. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 91 Abs.2 S.1 Halbs.2 ZPO sind Reisekosten eines Rechtsanwaltes , der im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, der obsiegenden Partei zu erstatten und zwar ohne dass eine Notwendigkeitsprüfung stattzufinden hat (LG Krefeld, Beschl. v. 30.11.2010, Az.: 5 O 384/09, Rn.1 und 2; zitiert nach juris; Schneider in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4.Aufl., § 91 Rn. 5; Schneider, NJW-Spezial 2011,603). Die Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 2) ist in Rudolstadt ansässig und damit im Bezirk des Prozessgerichtes niedergelassen.

Der Rechtsauffassung, wonach bei Beauftragung eines innerhalb des Gerichtsbezirkes auswärtigen Rechtsanwaltes eine Kostenerstattung nur erfolgen könne, wenn sich die Zuziehung des Anwaltes als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendig erweist (Schulz in Müko-ZPO,4.Aufl., § 91 Rn.65), vermag nicht zu überzeugen. Soweit angeführt wird, dass der Gesetzgeber das hier gefundene Ergebnis bei der Neufassung des § 92 Abs.1 S.1 Halbs.2 ZPO ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks.15/1971, S.233) nicht gewollt habe (Schulz a.a.O.), ist dem entgegen zu halten, dass der Wortlaut des § 91 Abs.2 S.1 Halbs.2 ZPO, wie schon erwähnt, eindeutig ist und eine Notwendigkeitsprüfung daher contra legem wäre. Mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke kommt auch die von Schulz a.a.O. befürwortete analoge Anwendung des § 91 Abs.2 S.1 Halbs.2 ZPO nicht in Betracht.

Soweit sich der zuständige Rechtspfleger des Landgerichts Gera in dem angefochtenem Kostenfestsetzungsbeschluss auf einen Beschluss des BGH vom 20.12.2011, Az.: XI ZB 13/11) bezieht, ist dieser nicht einschlägig, da die dort rechtsbeschwerdeführende Partei einen Rechtsanwalt außerhalb ihres Landgerichtsbezirkes hinzugezogen hatte.

Dem Beklagten zu 2) stehen Reisekosten gem. Nr.7003 VV RVG wegen Benutzung des eigenen Kfz jedoch nur in Höhe von 42,00 € (140 km X 0,30 €) zu, da die einfache Entfernung zwischen dem Kanzleisitz seiner Bevollmächtigten und dem Terminsort nur – aufgerundet- 70 km, nicht 72 km, beträgt. Unter Berücksichtigung des Abwesenheitsgeldes gem.

Nr.7005 VV RVG von 20,00 € ergibt sich ein Zwischenbetrag von 62,00 € netto. Zuzüglich der hierauf gem. Nr.7008 VV RVG anfallenden Umsatzsteuer von 19 % (11,87 €) ergeben sich die weiter festzusetzenden Kosten von 73,78 € und damit ein Gesamtbetrag von 1.213,21 € (1.139,43 € zzgl. 73,78 €).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 11 Abs.4 RpfLG, 92 Abs.2 Ziff.1 ZPO. Angesichts des nur sehr geringen Misserfolges der Erinnerung waren der Erinnerungsgegnerin die gesamten außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) im Erinnerungsverfahren aufzuerlegen.

Die Wertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

